

Beiträge und Gebühren des Angelsportvereins Spaden e.V. von 1971



1. Kosten für eine Neuaufnahme
2. Jahresbeitrag
3. Weitere Kosten
 - a) Arbeitsdienst
 - b) Jahres - Fangmeldung
 - c) Kosten, die außerdem notwendig werden können
 - d) Erstattung von Rücklastschriften
4. Aufnahmeantrag
5. Austritt
6. Ausschluss von Mitgliedern

1. Kosten für eine Neuaufnahme

Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr zahlen eine Aufnahmegebühr i.H.v. 100.00 €
Jugendliche und Förderer des Vereins sind davon befreit.

2. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt für

Erwachsene bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	55.00 €
Erwachsene ab Vollendung 60. Lebensjahres	60.00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	28.00 €
Förderer des Vereins	mind. 28.00 €

Erfolgt der Eintritt ab dem 01.10. eines Jahres, so wird nur noch der ½ Jahresbeitrag fällig.

Wechseln Mitglieder, die als Förderer des Vereins in den Verein eintraten, in den Status eines ordentlichen Mitglieds, so wird nachträglich die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag erhoben.

Der Wechsel vom ordentliche Mitglied in den Status eines Förderer des Vereins und umgekehrt kann grundsätzlich nur zum 31.12., dann für das Folgejahr wirksam werden.

Die Jahres-Beiträge werden zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Sie müssen bis spätestens zu diesem Termin überwiesen werden, sofern sie nicht im Bankeinzugsverfahren eingezogen werden.

Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren ist für Mitglieder und Förderer des Vereins, die ab dem 01.01.2010 in den Verein eintreten, verpflichtend.

3. Weitere Kosten

a) Arbeitsdienst:

Laut Satzung des ASV Spaden e.V. sind ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und jugendliche Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr verpflichtet, an Arbeitsdiensten für den ASV Spaden e.V. teilzunehmen.

Es sind mindestens 5 Stunden Arbeitsdienst durch die o.g. Mitglieder im Jahr zu leisten.

Wer bis zum 30.09. eines Kalenderjahres eintritt, muss den vollen Arbeitsdienst leisten. Bei Eintritt ab dem 01.10. entfällt die Arbeitsdienst-Verpflichtung für das laufende Kalenderjahr.

Mitglieder des Vorstandes, Beauftragte des Vorstandes sowie Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung Arbeitsdienst zu leisten, ausgenommen.

Fischereiaufseher, die an den Veranstaltungen der Fischereiaufseher regelmäßig teilnehmen, wird mindestens die Hälfte des zu leistenden Arbeitsdienstes eines Jahres erlassen.

Für nicht geleisteten Arbeitsdienst werden folgende Ausfallzahlungen erhoben:

Erwachsene bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres	(12 € / Stunde)	60.00 €
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	(3 € / Stunde)	15.00 €

!!!! ACHTUNG NEU:

Auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. Januar 2018 wird das Ausfallgeld für den Arbeitsdienst **ab 2019** im Voraus mit dem Jahresbeitrag zusammen abgebucht. Nach Ableistung des Arbeitsdienstes wird das Geld zurück überwiesen.

b) Jahres – Fangmeldung

Die Jahres – Fangmeldung ist ordnungsgemäß zu führen. Sie ist bis zum 31.12. eine jeden Jahres bei einem Vorstandsmitglied ausgefüllt und unterschrieben abzugeben.

Bei Nichtabgabe wird folgende Pauschale erhoben: 10.00 €

c) Kosten, die außerdem notwendig werden können:

Lehrgangskosten Sportfischerlehrgang (Verpflichtung, falls nicht vorhanden)	ca.	85,00€
Vereinsnadel	(freiwillig)	8.00 €
Vereinsaufnäher	(freiwillig)	3,50 €

d) Erstattung von Rücklastschriften

Kommt es im Bankeinzugsverfahren zu einer Rücklastschrift, wird die dafür von der Bank berechnete Gebühr, mindestens aber fünf Euro, dem zu zahlende Beitrag zugerechnet und ist somit vom säumigen Beitragszahler zu tragen.

4. Aufnahmeantrag:

Der Aufnahmeantrag ist mit einem Passbild versehen per Post an den 1. Vorsitzenden zu senden. Der Vorstand wird den Antrag prüfen. Erst nach Zahlung des Beitrages an den Verein und anschließender Aushändigung des Sportfischerpasses bzw. des Ausweises eines Förderer des Vereins ist die Zugehörigkeit zum ASV Spaden wirksam geworden.

Gemäß Satzung des ASV Spaden kann der Vorstand den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

5. Austritt:

Die Kündigung der Mitgliedschaft muss zur Wirksamkeit bis zum 30.09. des Jahres schriftlich per Einschreiben beim Vorstand des ASV Spaden e.V. vorliegen.

Der Erlaubnisschein und der Schlüssel für die Zuwegung sind mit der Kündigung zu übersenden.

6. Ausschluss von Mitgliedern

Werden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen, weil sie ihrer Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachgekommen sind, werden sie grundsätzlich mit einer Angelsperre von mindestens zwei Jahren für die Gewässer des ASV Spaden e. V. belegt.

Dazu werden die in der Befischungsgemeinschaft Geeste beteiligten Vereine über den Ausschluss des Mitgliedes informiert.

Weitere Angelvereine der näheren Umgebung werden ebenfalls informiert.